

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 250

ausgegeben am 31. Oktober 2019

Verordnung

vom 29. Oktober 2019

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Aufgrund von Art. 11a des Gesetzes vom 20. Oktober 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen, LGBL. 1966 Nr. 27, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 2005, LGBL. 2006 Nr. 42, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. Januar 2006 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, LGBL. 2006 Nr. 43, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a, a^{bis}, d und e

An die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, die nach den Art. 22 bis 24 der schweizerischen Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22) verbrannt oder auf andere Weise entsorgt werden müssen, werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) für jedes Tier der Rindergattung, jeden Büffel und jeden Bison 25 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;

- a^{bis}) für jedes Tier der Schaf- und Ziegenart 4.50 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;
- d) für jeden geschlachteten Equiden 25 Franken an den Schlachtbetrieb;
- e) für das geschlachtete Geflügel 12 Franken pro Tonne Lebendgewicht an den Schlachtbetrieb.

Art. 2

Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge

1) Für Tiere der Rindergattung, für Büffel und für Bisons werden die Beiträge ausgerichtet, wenn:

- a) die Meldung der Geburt eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist;
- b) die Meldung der Schlachtung eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist und bei der Meldung der Schlachtung:
 1. die Meldung der Geburt in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist, und
 2. der Tiergeschichtenstatus nach Art. 3 Abs. 1^{bis} der schweizerischen TVD-Verordnung (TVDV; SR 916.404.1) "OK" oder "provisorisch OK" ist.

2) Für Tiere der Schaf- und Ziegenart werden die Beiträge ausgerichtet, wenn:

- a) die Meldung der Geburt eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist;
- b) die Meldung der Schlachtung eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist und bei der Meldung der Schlachtung:
 1. die Einfuhr oder die Meldung der Geburt in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist oder die Erstregistrierung nach Art. 29b TVDV vorgenommen wurde, und
 2. der Tiergeschichtenstatus nach Art. 3 Abs. 1^{bis} TVDV "OK" oder "provisorisch OK" ist.

3) Für Tiere der Schweineart werden die Beiträge ausgerichtet, wenn die Meldung der Schlachtung eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist.

4) Für Equiden werden die Beiträge ausgerichtet, wenn:

- a) die Meldung der Schlachtung eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist; und

b) die Meldung der Kennzeichnung bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist, sofern das Tier nach dem 1. Januar 2011 geboren wurde.

5) Für Geflügel werden die Beiträge ausgerichtet, wenn das Gesuch beim Betreiber der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist.

6) Die Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in Entsorgungsbetrieben entsorgt und die Anforderungen nach Art. 36 Abs. 2 VTNP erfüllt worden sind.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef